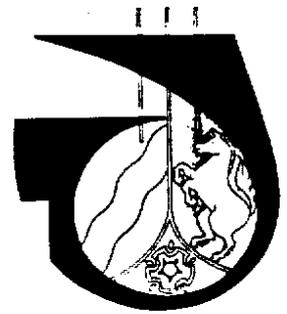


KOPIE

LANDESMUSIKRAT NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.



DER PRÄSIDENT

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung
Herrn Joachim Schultz-Tornau MdL
Platz des Landtags



40221 Düsseldorf

Düsseldorf, den 14.11.1994

Betr.. Haushaltsplanentwurf 1995 - Kap. 06116 Titel 11950 An. 2 -

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

der Entwurf des Haushaltsplanes des Landes NRW für das Haushaltsjahr 1995 sieht bei Kap. 06116 Titel 11950 (Anm.2) eine Ermächtigung für das Ministerium für Wissenschaft und Forschung vor, zur Förderung des Sports auf die Erhebung von Nutzungsentschädigungen für Sporteinrichtungen zu verzichten.

Der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen bittet im Interesse einer Gleichbehandlung, auch die Musikpflege von Verbänden und Vereinen in diese Regelung mit einzubeziehen. Als Beispiel darf ich hier die Durchführung der Wettbewerbe JUGEND MUSIZIERT in den Gebäuden der Musikhochschulen unseres Landes anführen.

Ich wäre Ihnen dankbar für eine Berücksichtigung von Anliegen der musikalischen Bildungsarbeit bei den Beratungen und bei der Beschlußfassung im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung.

Mit freundlichen GRÜßen

Johannes Read

Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		1995 DM	1994 DM	1995 DM	1993 TDM

06 110 Hochschulen Allgemein

Richtung Budgetierung!

Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111, 06 121, 06 131,
06 141, 06 151, 06 152, 06 160, 06 171, 06 181, 06 211,
06 220 - 06 510, 06 570, 06 710 und 06 770

↓ alle?

Vom Haushaltsjahr 1995 an nehmen an dem Versuch "Hochschule und Finanzautonomie" alle Universitäten, die Fachhochschulen Oportmund und
Niederrhein sowie die Robert-Schumann-Hochschule in Düsseldorf teil. Die nachstehenden, der Durchführung des Versuchs dienenden
Haushaltsvermerke sind verbindlich.

Einnahmen:

- Titel 111 25:
Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 zu Titelgruppe 80.
- Titel 119 40:
Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 zu Titelgruppe 99.

- Titel 119 50:
1. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß die das Studium regelnden, nach gesetzlichen Vorschriften zu veröffentlichenden Bestimmungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden.
- 2. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, in Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO zur Förderung des Vereinsports auf die Erhebung von Nutzungsentschädigungen für die Inanspruchnahme von Sporteinrichtungen zu verzichten.

Titel 125 25:
Siehe Haushaltsvermerke Nrn. 2 und 3 zu Titelgruppe 84.

Schultz-Thommen Mdl

↑ *Markierung!*
+ *Förderprojekte K4!*

Titel 125 31:
Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Titelgruppe 97.

Harb Schultheiß Mdl

App. Sel Mdl

Titel 282 11:
Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei der Titelgruppe 99 verwendet werden.

Titel 282 12:
Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei der Titelgruppe 98 verwendet werden.

Titel 282 13:
Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 zu Tgr. 94, Nr. 1 zu Tgr. 96 und Nr. 2 zu Tgr. 97.

Ausgaben:

- 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der jeweiligen Mehreinnahmen bei den Titeln der Hauptgruppe 1 geleistet werden. Sonstige Verstärkungs- und Deckungsvermerke bleiben unberührt.
- 2. Zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung der Mittel sind auch die in den jeweiligen Hochschulen veranschlagten Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 übertragbar, die nicht durch besonderen Haushaltsvermerk im Hochschulkapitel für übertragbar erklärt sind. Die durch Einsparung bei diesen Ausgaben und den Ausgaben der Titel 812 13, 812 94, 812 95 und 812 96 entstehenden Reste werden, soweit sie 1,0 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Hochschulkapitals nicht übersteigen, nach Titel 812 13 übertragen.

Über die übertragenen Reste kann bereits vor der allgemeinen Freigabe durch das Finanzministerium verfügt werden.

Bei den Personalausgaben gelten die Beträge als Reste, die nach Abzug der Verstärkung gemäß Haushaltsvermerk Nr. 1 zu den sächlichen Verwaltungsausgaben durch die Nichtinanspruchnahme von besetzbaren Stellen oder bei Titel 429 22 des jeweiligen Hochschulkapitals eingespart und nicht verausgabt worden sind.

Die Höhe der eingesparten Beträge aus der Nichtinanspruchnahme von besetzbaren Stellen ergibt sich aus Pauschbeträgen, die das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festlegt.